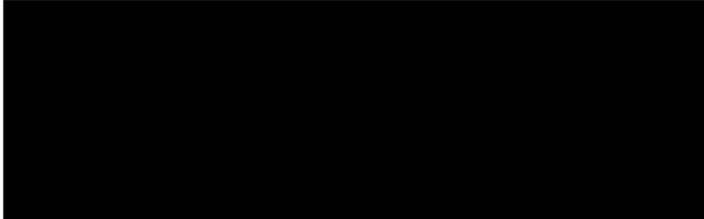




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-725/005 II#0725

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Warnung vom BSI an BioNTech vor zivilgesellschaftlichen
Kampagne zum Zugang zu Covid-19-Impfstoffen aus dem Jahr 2020“ [#269911]**

Sehr

ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung vom 16. März 2023 bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 10. Februar 2023 an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). In o.g. Angelegenheit habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten.

Das BSI konkretisierte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 20. April 2023 die Begründung zum Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 2 IFG dahingehend, dass es die zuvor identifizierten Unternehmen auf Grundlage von § 8b Abs. 2 Nr. 4 lit. a BSI-Gesetz über eine mögliche Gefährdung von Geschäftsprozessen unterrichtet habe. Eine Herausgabe dieser Unterrichtung könne nicht erfolgen, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen werden könne. Die Unterrichtung enthalte Informationen zu möglichen Aktivitätsformen mit ggf. technischen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Betroffenen. Darüber hinaus beinhalte sie Hinweise, wie die Betroffenen bestmöglich auf die im Zusammenhang mit der Online-Kampagne möglichen Maßnahmen gegenüber ihnen, die zu erwartende E-Mail-Flut sowie massenhaften Anrufe, reagieren könnten. Das BSI habe im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags lediglich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine kleine Zielgruppe aus Impfstoffherstellern, geschützt durch ein Non Disclosure Agreement, vor dieser Online-Kampagne gewarnt. Bei Herausgabe der beantragten Informationen bestünde die Möglichkeit einer nicht mehr zu kontrollierenden Veröffentlichung von Abwehrhinweisen des BSI, durch welche zukünftige Angriffe begünstigt werden könnten. Die



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

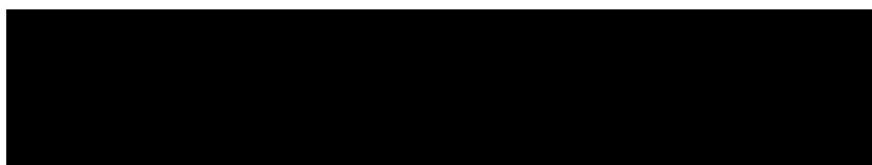
Seite 2 von 2

Veröffentlichung von Methoden und Verfahren, mit denen sich die Betroffenen schützen können und die bei öffentlichem Bekanntwerden durch Angreifer missbraucht werden könnten, um ihre Kampagnen zu verbessern, widerspreche dem gesetzlichen Auftrag des BSI nationale Cyber-Sicherheitsbehörde und gefährde die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenden Aufgaben. § 3 Nr. 2 IFG erfasse den Schutz der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Neben dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Allgemeinen sei auch die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben öffentlicher Stellen über § 3 Nr. 2 IFG geschützt, sodass der Ausnahmetatbestand aus den genannten Gründen vorliegend erfüllt sei.

Ich beabsichtige, das antragsgegenständliche Dokument einzusehen, um die Möglichkeit einer teilweisen Gewährung des Informationszugangs durch Schwärzung einzelner Passagen zu prüfen. Ich bitte Sie deshalb noch um etwas Geduld und werde mich unaufgefordert bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.